

RS OGH 1970/6/10 Om8/69

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.06.1970

Norm

MSchG §11a

MSchG §22

Rechtssatz

"Provascul" nicht verwechselbar ähnlich mit "Proscalun". Die Gefahr der Verwechslung zweier Zeichen wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein besonders qualifizierter Teil des Abnehmerkreises (zB Ärzte und Apotheker) in der Lage ist, sie nach ihrem Sinngehalt auseinanderzuhalten; es kommt auf den großen Kreis der nicht vorgebildeten Bevölkerung an, dem die Bedeutung pharmazeutischer Fremdwörter ganz unbekannt ist. Warenverkehrsbeschränkungen - va eine etwaige Rezeptpflicht - sind daher markenrechtlich ohne Belang. Dennoch verlangt beim Verkehr mit Drogen, Arzneimitteln usw die durch die Gefahr von Verwechslungen gebotene Vorsicht beim kaufenden Publikum die Anwendung einer besonders gesteigerten Aufmerksamkeit auf die Warenbezeichnung.

Veröff: PBI 1970,113 = ÖBI 1970,97

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OPM0002:1970:RS0105437

Dokumentnummer

JJR_19700610_OPM0002_0000OM00008_6900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at